

**Teilnahmebedingungen für
den BDLI-Gemeinschaftsstand zur ILA Berlin 2026**

1. Funktion des BDLI e.V. / Verhältnis zur Messe Berlin GmbH / ECM Expo & Conference Management GmbH

Der BDLI, Bundesverband der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie e. V., übernimmt im Auftrag interessierter Mitgliedsunternehmen die technisch-organisatorische Durchführung von Firmengemeinschaftsausstellungen.

Er handelt dabei im eigenen Namen und ist Veranstalter der Gemeinschaftsausstellung, im Folgenden BDLI genannt. Davon abgegrenzt wird der Mitveranstalter der ILA Berlin 2026, die Messe Berlin GmbH, im Folgenden Messe Berlin genannt.

Bei Teilnahme an der ILA Berlin 2026 über den BDLI schließt der Aussteller zwei parallele Verträge, einerseits den Mietvertrag über die Standfläche mit der Messe Berlin GmbH, andererseits diesen Dienstleistungsvertrag über die technisch-organisatorische Durchführung des BDLI-Pavillons mit dem BDLI. Es gelten die jeweiligen Teilnahme- bzw. Geschäftsbedingungen, die insbesondere auch in ihren Rechtsfolgen voneinander abweichen können.

Zur organisatorischen Vorbereitung und Durchführung bedient sich der BDLI für die ILA Berlin 2026 eines externen Dienstleisters, hier die Firma ECM Expo&Conference Management GmbH, Berlin, im Folgenden ECM genannt. ECM ist berechtigt, im Namen des BDLI gegenüber dem Anmelder / Aussteller rechtsverbindliche Aussagen zu treffen, insbesondere sind dies: Eingangsbestätigung der Anmeldung, Standplatzierungen, Zulassung zur Gemeinschaftsbeteiligung und Beteiligungskosten.

2. Anmeldung und Zulassung

2.1 Anmeldeberechtigt zur Teilnahme an Firmengemeinschaftsausstellungen des BDLI sind die Mitgliedsfirmen des BDLI. Diese werden nachfolgend auch als Aussteller oder Vertragspartner bezeichnet. Sollte mehr Ausstellungsfläche als von den Mitgliedsunternehmen benötigt zur Verfügung stehen, kann dritten Firmen aus der Bundesrepublik Deutschland sowie deren ausländischen Niederlassungen und Vertretungen mit Ausstellungsgütern, die thematisch zur Firmengemeinschaftsausstellung passen, die Möglichkeit zur Anmeldung gegeben werden.

2.2 Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars beim BDLI oder bei der beauftragten Durchführungsgesellschaft ECM unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.

2.3 Die Mindestgröße für die Anmeldung eines Firmenstandes beträgt 10 m². Der Modulstand wird mit 4 m² angemeldet.

2.4 Der Anmeldeschluss für den BDLI-Gemeinschaftsstand ist der 29.09.2026.

- 2.5 Die Anmeldung zur Teilnahme begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes. Insbesondere kann der BDLI Reduzierungen der angemeldeten Quadratmeter vornehmen, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet wird oder sonstige Gründe dies erforderlich werden lassen.
- 2.6 Die Zulassung der Aussteller erfolgt unabhängig von der Zulassung durch die Messe Berlin GmbH. Die Zulassung durch die Messe Berlin GmbH ist jedoch Bedingung zur Teilnahme an der BDLI-Gemeinschaftsbeteiligung.

Der Anmelder wird üblicherweise zugelassen

- nach Maßgabe der in Punkt 2.5 zugewiesenen Ausstellungsfläche und
 - sofern er die in diesen Teilnahmebedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt und diesen Bedingungen zugestimmt,
 - sofern er durch die Messe Berlin GmbH zugelassen ist und
 - sofern Ausstellungsgut und Gestaltungskonzept seiner Standfläche dem Gesamtrahmen und der Gesamtkonzeption der Firmengemeinschaftsausstellung entsprechen.
- 2.7 Firmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- 2.8 Das Standkonzept entspricht dem BDLI-Markenauftritt für Messen und gilt für alle Aussteller als festgelegt. Die gewünschten und möglichen Lagen und Maße der einzelnen Stände werden abgeglichen und mit den Ausstellern besprochen. Die Festlegung der Platzierung durch BDLI / ECM erfolgt auf dieser Grundlage und ist bindend. Die Zulassung wird mit der Flächenzuweisung ausgesprochen.
- 2.9 Den Ausstellern wird anschließend ein Plan übersandt, aus dem Lage und Maße des jeweiligen Standes ersichtlich sind. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende geringfügige Unterschiede zwischen Plan- und Ist-Größe des Standes ist der BDLI nicht haftbar.
- 2.10 Sollte der BDLI - ohne eigenes Vertreten müssen - gezwungen sein, nach Zulassung einzelne Stände, Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden. Sofern der Aussteller dadurch eine kleinere bzw. größere Fläche erhält, wird das Entgelt entsprechend reduziert bzw. erhöht. Der Aussteller hat, sofern die zugeteilte Fläche mehr als 20 %, mindestens jedoch mehr als 3 qm, von der angemeldeten Größe abweicht, ein fristloses Kündigungsrecht, das unverzüglich nach Kenntnis von der Abweichung, spätestens innerhalb von drei Tagen auszuüben ist. Dies gilt auch dann, wenn die Teilnahme bzw. Inanspruchnahme des Standes nicht oder nur in einem reduzierten Umfang erfolgt, sofern die Gründe in der Sphäre des BDLI liegen.
- 2.11 Durch die Anmeldung beim BDLI entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Beteiligungsbeitrages. Diese Verpflichtung bleibt auch dann bestehen, wenn dem Aussteller die Teilnahme nicht oder nicht in dem gewünschten Umfang möglich ist, sofern die Gründe in seiner Sphäre liegen. Diese gilt z.B. dann, wenn Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z. B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa nicht rechtzeitigvorliegen.
- 2.12 Der Termin der Standabnahme wird noch bekannt gegeben. Der Aussteller ist zur

Anwesenheit verpflichtet. Über Stände, die vom Aussteller oder seinem Beauftragten nicht bis zu diesem Termin übernommen sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller über die in Punkt 8 enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.

- 2.13 Der BDLI ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen und den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

3. Unteraussteller

- 3.1 Die Standfläche wird grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den BDLI berechtigt, die von ihm vorher zu benennenden Unterausstellungsfirmen in seinem Stand aufzunehmen. Der Unteraussteller unterliegt denselben Bestimmungen wie der Hauptaussteller und muss eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Standanmeldung unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen abgeben.
- 3.2 Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungshilfen. Gleiches gilt für Verrichtungshilfen. Hauptaussteller und Unteraussteller haften dem BDLI als Gesamtschuldner.

4. Beteiligungsbeiträge

- 4.1 Die Flächenmieten werden den einzelnen Ausstellern von der Messe Berlin GmbH direkt berechnet. Mit der Messe Berlin GmbH kommt der Mietvertrag zu den Bedingungen und AGB der Messe Berlin zustande, deren Einhaltung der Aussteller sicherstellt. Insoweit werden insbesondere die Vorgaben zu Dokumentation, Werbung und Verkauf hervorgehoben (Punkt 9 der Besonderen Teilnahmebedingungen der Messe Berlin GmbH).
- 4.2 Der Quadratmeter-Preis des BDLI beinhaltet folgende Positionen:
- Basis-Standbau und -ausstattung (einheitliche Grundgestaltung, Corporate Identity, Bodenbelag, Standard-Möblierung, Beleuchtung)
 - Basis-Stromanschluss
 - Standreinigung
 - Bewachung
 - Betreuung und Serviceleistungen: Unterstützung bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung
 - Zentraler Info-Counter
 - Nutzung der BDLI-Lounge mit Besprechungstischen, Snacks und Getränken sowie Lagermöglichkeiten
 - BDLI-Standempfang „Refuel with BDLI“
 - Delegationsmanagement
 - Kostenfreie Ausstellerausweise (in Abhängigkeit der gemieteten Fläche)
 - Kommunikation (Pressearbeit, Social Media Begleitung)
 - Messeauswertung

Der voraussichtliche Beteiligungsbeitrag wird im Rahmen einer ersten Kostenschätzung

kalkuliert. Diese liegt dem Anmelder vor. Abweichungen hiervon können sich im Laufe des Projektfortschritts ergeben und sind vom Aussteller zu tragen. Grundlage der Bauausführungen ist das vom BDLI festgelegte Standbaukonzept.

- 4.3 Bei zusätzlicher Belegung von Freigeländeflächen, bei Ausstellung von Fluggerät und bei Belegung von Chalets ist der BDLI nicht Vertragspartner. Es gelten die Bedingungen und Sätze der Messe Berlin GmbH.
- 4.4 Alle Sonderkosten (Grafiken, zusätzliche Ausstattung etc.) gehen zu Lasten des Ausstellers.
- 4.5 Bei ausreichender Flächenkapazität werden auch Nicht-Mitglieder berücksichtigt. Nicht-Mitglieder zahlen eine zusätzliche Organisationspauschale sowie die veröffentlichten Beteiligungspreise für Standmiete der Messe Berlin GmbH.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Nach der rechtsverbindlichen Anmeldung zur Teilnahme erteilt der BDLI eine erste Umlagerechnung über die Beteiligungsbeiträge in Höhe des voraussichtlichen Gesamtaufwandes. Bei der ersten Abschlagsrechnung, die der BDLI erstellt, werden BDLI-Mitgliedsfirmen 70 % und Nicht-BDLI-Mitgliedsfirmen 90 % der voraussichtlichen Gesamtbeteiligungskosten berechnet. Nach Messeende werden BDLI-Mitgliedsfirmen die verbleibenden 30 % und Nicht-BDLI-Mitgliedsfirmen die verbleibenden 10 % in Rechnung gestellt. Abgerechnet wird nach tatsächlich anfallenden Kosten. Die Beiträge sind sofort fällig. Der Zahlungstermin ergibt sich aus der Rechnung.
- 5.2 Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, ist der BDLI berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und anderweitig über die Standfläche zu verfügen. Sofern über die Standfläche anderweitig verfügt worden ist, gelten die Punkte 8.1 und 8.4 entsprechend. Die fristlose Kündigung des BDLI vom Vertrag hebt automatisch auch die Platzierungszusage der Messe Berlin GmbH innerhalb der Fläche des BDLI-Gemeinschaftsstandes auf.
- 5.3 Nach Erhalt der Schlussrechnung über die Beteiligungsbeiträge ist der Gesamtbetrag abzüglich der geleisteten Anzahlung nach Abschluss der Gemeinschaftsausstellung fällig.

6. Abtretung, Aufrechnung, Zurückhaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen gegen den BDLI an Dritte ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung gegen den Beteiligungsbeitrag sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen statthaft.

7. Leistungen

Aus den Beteiligungsbeiträgen werden durch den BDLI grundsätzlich folgende Leistungen erbracht:

- Reservierung der Ausstellungsfläche beim Veranstalter, der Messe Berlin
- Überlassung der Ausstellungsfläche
- Bereitstellung von Informationen zur Beteiligung einschließlich Durchführung von

Ausstellerbesprechungen

- Beauftragung der Standbaufirma und Dienstleister (u.a. Hostessen, Sicherheit)
- "Schlüsselfertige" Bereitstellung des Ausstellungsstandes entsprechend den dargelegten Leistungsinhalten gemäß Punkt 4.2.

8. Kündigung

8.1 Dieser Vertrag ist ein Dienstleistungsvertrag mit werkvertraglichen Elementen. Er kommt als Gesamtpaket zustande, Einzelleistungen sind nicht disponibel, also nicht ausschließbar und nicht kündbar. Ein Rücktritt vom gesamten Vertrag kommt wegen des hauptsächlich dienstvertraglichen Charakters nicht in Betracht. Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit der Ausführung der Dienstleistungen für den Aussteller sofort nach Anmeldung durch den Aussteller begonnen wird, da nur so die Erbringung der vereinbarten Leistungen bis zum Beginn der ILA Berlin 2026 gewährleistet werden kann.

8.2 Der BDLI ist berechtigt, den Vertrag u.a. dann fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Abgabe der Vermögensauflösung beantragt wird; hiervon hat der Aussteller den BDLI unverzüglich zu unterrichten.

Der Anmelder/Aussteller ist bis zum Anmeldeschlusstermin (siehe Punkt 2.4) des BDLI - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen – zur Kündigung dieses Vertrags berechtigt, seine Gegenleistung in Form des Beteiligungsbetrags entfällt.

8.3 Nach dem Anmeldeschluss ist eine ordentliche Kündigung oder Teilkündigung (z.B. in Form einer Reduzierung der Standfläche) durch den Aussteller ausgeschlossen. Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so hat er den gesamten Beteiligungsbeitrag zu zahlen, sofern die Fläche vom BDLI nicht anderweitig belegt werden kann. Im Falle der Neuvermietung kommen evtl. in diesem Zusammenhang entstehende Aufwendungen hinzu.

Die Nutzung bzw. anderweitige Verwendung durch den BDLI von nicht belegten Flächen zur Wahrung des Gesamteindrucks des Messestandes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

8.4 Der Verzicht des Ausstellers auf die Teilnahme am BDLI-Gemeinschaftsstand wird erst mit dem Eingang der schriftlichen Erklärung beim BDLI oder ECM wirksam. Mit dieser erlischt automatisch der Anspruch auf die Platzierung innerhalb der BDLI-Gemeinschaftsstand-Fläche.

8.5 Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos unter Einhaltung einer 14-tägigen Ausschlussfrist ab Kenntnis oder Kennenmüssen zu kündigen. Die bis zum Zeitpunkt des Zugangs der fristlosen Kündigung erbrachten Leistungen bleiben hiervon unberührt. Sie sind abzurechnen.

8.6 Alle nach den Punkten 8.2 bis 8.5 erforderlichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.

9. Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung

Individuelle Standbaukonzepte werden nur in Ausnahmefällen zugelassen und müssen Komponenten des Gemeinschaftsdesigns beinhalten. Sie bedürfen der Zustimmung des BDLI und

der Messe Berlin. Eine Kostenreduktion von nicht in Anspruch genommenen Leistungen ist nicht möglich. Ausstattung und Einzelgestaltung der Stände, soweit sie die in den Ausstellerbesprechungen festgelegten Leistungen des BDLI überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die jeweiligen vorgegebenen Baurichtlinien und Gestaltungskonzepte des BDLI maßgebend. Doppelstockbauweise ist nicht zugelassen. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen rechtzeitig (Fristen gem. BDLI-„Fahrplan“, voraussichtlich Ende 2025) mit dem BDLI abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder der verabredeten Baukonzeption des BDLI nicht entspricht, kann vom BDLI auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.

10. Selbstbauer

Sofern der Aussteller zusätzlich einen eigenen Standbauer für seinen Stand beauftragt, ist der BDLI hierüber rechtzeitig zu informieren. Eine Reduktion der BDLI-Teilnahmekosten ist grundsätzlich nicht möglich, da diese auf die Gesamtfläche bezogen kalkuliert sind.

11. Ausstellungsgüter, Direktverkauf und Standpersonal

Es dürfen nur Waren ausgestellt werden, die in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von deutschen Niederlassungen bzw. in deutscher Lizenz hergestellt wurden. Ausländische Erzeugnisse, die als Ergänzung deutscher Produkte notwendig sind und zu diesen in einem angemessenen Größen- und Wertverhältnis stehen, können nach Abstimmung mit dem BDLI zur Beteiligung zugelassen werden. Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm oder anderen Belästigungen verbunden sind, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des BDLI ausgestellt werden. Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung vom Stand nicht entfernt werden. Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Aussteller ist zu einer Standbetreuung während der gesamten Veranstaltungsdauer verpflichtet.

12. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Irgendeine Haftung des BDLI hierfür ist ausgeschlossen.

13. Versicherung/Verkehrssicherungspflichten/Haftung

- 13.1 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken, z.B. im Rahmen des Transportes und während der Veranstaltung insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers. Der Aussteller hat ausreichend dotierten Haftpflichtversicherungsschutz für Personenschäden und Sachschäden sowie Vermögensschäden vorzuhalten und auf Anforderung des BDLI oder der Messe Berlin nachzuweisen. Der Versicherungsschutz muss die Anforderungen in den Bedingungen der Messe Berlin erfüllen, siehe Punkt 7.2 der Besonderen Teilnahmebedingungen der Messe Berlin.

- 13.2 Der Aussteller haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die durch seine

Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.

- 13.3 Der BDLI nimmt Gegenstände des Ausstellers nicht in Verwahrung, insbesondere wird kein Verwahrvertrag geschlossen. Für Beschädigungen oder Entwendungen von Ausstellungsgütern, Exponaten, der Dekoration oder sonstigen vom Aussteller eingebrachten Gegenständen kann daher keine verschuldensunabhängige Haftung übernommen werden.
- 13.4 Der BDLI/ECM haftet in voller Höhe für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges eigenes Verhalten, das ihrer gesetzlichen Vertreter oder Angestellten sowie dem Grunde nach für grob fahrlässiges Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für Erfüllungsgehilfen ist der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss. Der BDLI/ECM haftet dem Grunde nach bei jeder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit dies nicht wirksam in diesem Vertrag ausgeschlossen ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist, soweit nicht ein Fall von Satz 1 vorliegt, die Haftung der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in sonstigen Fällen, in denen eine Haftungsbeschränkung gesetzlich nicht zulässig ist.
- 13.5 Soweit der BDLI von Dritten wegen Ansprüchen in die Haftung genommen wird, die der Aussteller oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursacht haben, stellt der Aussteller den BDLI von Ansprüchen Dritter frei.
- 13.6 Der Aussteller übernimmt ab Abnahme des Standes die Verkehrssicherungspflicht für seinen Stand, wobei er für bereits bestehende verkehrspflichtwidrige Zustände nicht verantwortlich ist, er wird aber Schäden bzw. gefährdende Zustände, die sich zeigen unverzüglich dem BDLI bzw. der Messe Berlin melden und etwaige Gefahren vorsorglich abwenden, indem er beispielsweise eine Gefahrenstelle sichert oder absperrt.

14. **Ausstellerversammlungen/Rundschreiben**

Die Aussteller werden nach Aufteilung der Standfläche bei Bedarf im Rahmen weiterer Ausstellerversammlungen oder durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsbeteiligung unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeteiligung an Ausstellerbesprechungen oder Nichtbeachtung der Mailings entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

15. **Vorrang hoheitlicher Vorgaben / Höhere Gewalt / Covid-19**

- 15.1 Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Der BDLI und - soweit er dies nicht ist - der Veranstalter haften nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.

- 15.2 Bei Ausfall, Erschwerung, Gefährdung, Beeinträchtigung oder Verlegung/Verschiebung der Veranstaltung durch eine Entscheidung des Messeveranstalters Messe Berlin GmbH oder des BDLI, oder durch nicht vorhersehbare, von außen kommende, nicht beherrschbare Umstände wie z.B. Krieg, Terrorakte, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Streik, Unterbrechung der Infrastruktur (z.B. Flugverkehr), oder sonstigen Epidemien/Pandemien/sonstigen infektiösen Krankheiten (Einstufung durch WHO/RKI, Warnungen des Bundesgesundheitsministeriums) oder gleichwertigen Vorfällen höherer Gewalt, führt dies grundsätzlich zur Suspendierung der Leistungspflichten ab diesem Zeitpunkt.
- 15.3 Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, verpflichtet sich, der anderen Vertragspartei unverzüglich Mitteilung zu dem Umstand und dem Ende des Umstandes der höheren Gewalt zu geben. Darüber hinaus ist sie verpflichtet, die Umstände der höheren Gewalt, die zur konkreten Leistungsverweigerung führen, genau darzulegen und im Bestreitensfall zu beweisen.
- 15.4 Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, muss alles ihr Mögliche und Zumutbare unternehmen, um die Folgen der höheren Gewalt gering zu halten.
- 15.5 Bezüglich der Beteiligungskosten vereinbaren die Parteien Folgendes:
- 15.6 Die bis zum Zugang der Mitteilung von der höheren Gewalt gezahlten, bzw. bis dahin fälligen Teilnahmegebühren verbleiben beim BDLI, bzw. sind diesem vorerst zu zahlen. Der BDLI und ECM werden die bis zur Information über die höhere Gewalt bereits für die Vorbereitung der Veranstaltung verauslagten und beauftragten Kosten für Fremdleistungen in einer Aufstellung zusammenführen und durch entsprechende Belege gegenüber den betroffenen Ausstellern nachweisen. Die Kosten werden auf die betroffenen Aussteller umgelegt. Dabei behandelt der BDLI die betroffenen Aussteller prozentual gerecht; Bemessungswert ist die Größe der angemieteten Standfläche. Die im Rahmen der Vorbereitungsphase bis zur Mitteilung von der höheren Gewalt seitens des BDLI/ECM erbrachten Eigenleistungen, insbesondere die investierten Zeit-/Personalkosten gehen vollständig zu Lasten des BDLI/ECM und werden den Ausstellern nicht belastet.
- 15.7 Der von jedem Aussteller anteilig zu zahlende Betrag wird, unter Berücksichtigung der geleisteten Zahlungen, in einer Schlussrechnung durch den BDLI eingefordert. Der BDLI ist zur Verrechnung berechtigt.
- 15.8 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass darüber hinaus ein Anspruch auf Zahlung einer/s Entschädigung / Schadenersatzes für beide Seiten ausgeschlossen ist.
- 15.9 **Sonderfall Coronavirus/Covid-19**
Bis 2022 bestand eine Pandemielage wegen des Coronavirus/Covid-19. Den Parteien ist daher die Gefahr bewusst, dass die ILA Berlin 2026 hiervon möglicherweise wieder betroffen sein kann oder wird und aufgrund dessen möglicherweise nicht oder ggf. eingeschränkt, an einem anderen Termin oder anderen Ort stattfindet. Tritt dieser Fall ein, sind sich die Parteien darüber einig, dass die vorstehenden Regelungen zur höheren Gewalt gelten, und zwar trotz der Tatsache, dass diese Situation zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar war und damit die Definition für höhere Gewalt nicht greift. Die Haftung wegen nicht erbrachter Leistungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus/Covid-19 oder Mutationen hiervon, sei es durch behördliche Auflagen oder nach eigenverantwortlichen, auch präventiven Entscheidungen nach Risikoabwägung, ist daher ausdrücklich ausgeschlossen. **Findet die Veranstaltung coronabedingt nicht, eingeschränkt, an einem anderen Termin oder anderen Ort statt,**

gilt bzgl. der Beteiligungskosten der Aussteller das unter Punkt 14.2 Geregelte. Findet die Veranstaltung unter Auflagen statt, verpflichten sich beide Parteien, diese auf eigene Kosten einzuhalten.

15.10 Alle nach den Punkten 14.1. bis 14.9 erforderlichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.

16. Bild- und Filmaufnahmen

Im Rahmen der Messe / des BDLI-Gemeinschaftsstandes werden ggf. Fotografien, Film-, Video- und Fernsehaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von Messeteilnehmern und –ständen und ausgestellten Exponaten hergestellt. Die Aufnahmen werden unter Berücksichtigung des Kunsturhebergesetzes (Recht am eigenen Bild) unentgeltlich in Medienveröffentlichungen sowie für die messebezogene Eigenwerbung verwendet. Die Aussteller des BDLI-Gemeinschaftsstandes erklären sich mit der Veröffentlichung und Weitergabe von Bildern und Filmen, auf denen sie bzw. ihr Ausstellungsstand zu sehen sind, einverstanden. Sollte dies nicht gewünscht sein, bitten wir um Benachrichtigung unter messen@bdli.de.

17. Unternehmensdaten

Die personenbezogenen Daten des Ausstellers werden vom BDLI und seinen externen Dienstleistern zum Zwecke der Vertragsabwicklung verarbeitet und Dritten (z.B. Architekten, Agenturen, Spediteure, Messeveranstalter etc.) weitergeleitet. Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf den Internetseiten zu finden.

- BDLI: <https://www.bdli.de/datenschutzerklaerung>
- ECM: <https://www.ecm-berlin.de/datenschutz>

18. Verfallklausel / Verjährung

18.1 Ansprüche des Ausstellers können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nach dem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Leistung Klage erhoben wird, sofern auf diese Folge hingewiesen wurde.

18.2 Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Hinsichtlich des mit dem Beteiligungsbeitrag abgegoltenen Leistungsumfanges wird auf die Festlegung in der Ausstellerversammlung verwiesen.

19.2 Hat der Aussteller dem BDLI Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens des festgelegten Leistungsumfanges erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten getrennt in Rechnung gestellt.

- 19.3 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.4 Gerichtsstand ist Berlin. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist Berlin.
- 19.5 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die übrigen gleichwohl. Diese sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck der Teilnahmebedingungen erhalten bleiben. Änderungen der vorstehenden Bedingungen bedürfen der Schriftform.

Juli 2025